

Fördervertrag | Stipendienvertrag | Praktikumsvertrag

! Haftungsausschluss !

Dieser Mustervertrag wurde vom Arbeitskreis Soester Modell als Empfehlung herausgegeben. Er wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Die Vorlage bildet eine unverbindliche Richtschnur für das Soester Modell. Eine Haftung jedweder Form kann nicht übernommen werden; dies gilt auch für einzelne Bestandteile des Mustertextes.

Im Folgenden wird immer „der Studierende“ genannt, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Die *Firmierung*

- nachfolgend „*Firmierung*“ genannt -

und Peter Mustermann
Musterstraße 12
12345 Musterstadt

vereinbaren zur Durchführung des Studiums an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest folgende vertragliche Vereinbarung:

§ 1 Studiengang und Dauer

Der Studierende wird zum – *Datum* - folgendes Studium aufnehmen: - *Studiengang* – dual praxisintegrierend.

Das Studium wird voraussichtlich 8 Semester dauern und mit dem Sommersemester -20XX-enden.

§ 2 Durchführung

Der Studierende verpflichtet sich zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studienordnung.

Jeweils zu Semesterbeginn, reicht der Studierende unaufgefordert innerhalb des ersten Monats des neuen Semesters, bei – *Firmierung* - eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung ein. Die Zahlung der Studienbeihilfe – s.u. aufgrund dieses Vertrages erfolgt nur für die Zeiträume, für die der Studierende eine gültige Immatrikulationsbescheinigung eingereicht hat und in denen der Studierende nicht vom Studium beurlaubt ist. Bei verspätetem Einreichen der Immatrikulationsbescheinigung erfolgt keine Auszahlung der „Studienbeihilfe“ für den Zeitraum, in denen die Immatrikulationsbescheinigung nicht vorlag.

Der Studierende verpflichtet sich, der – *Firmierung* - seine Klausurnoten unverzüglich mitzuteilen und Kopien ihrer Leistungsnachweise (Übungs-, Praktika-, Seminarscheine, Urkunden über Zwischenprüfungen, Beurteilungen seitens der Hochschule etc.) zu überreichen.

Die vertiefende Studienrichtung und Wahlpflichtmodule stimmt der Studierende mit – *Firmierung* - ab.

§ 3 Praxisphasen, Studien- und Abschlussarbeit

Der Studierende verpflichtet sich, in den vorlesungsfreien Zeiten, abzüglich Urlaubszeiten und Klausurtagen, Praxisphasen, abzuleisten. Ein dem Studierenden evtl. zustehender Urlaubsanspruch pro Praxisphase muss in der jeweiligen Praxisphase genommen werden.

Ebenfalls verpflichtet sich der Studierende, die Erstellung der Studien-, Projekt- und Abschlussarbeit ausschließlich bei – *Firmierung* - zu absolvieren. Im Einzelfall können davon abweichende Regelungen getroffen werden.

In diesen Praxisphasen wird der Studierende in Aufgaben der Fachabteilungen und in Projektarbeiten eingebunden. Die genauen Zeiträume stimmen die Vertragsparteien auf Grundlage der Vorlesungs- und Klausurtermine ab.

Freistellungen zur Wahrnehmung dringender persönlicher und schulischer Angelegenheiten während der Praxisphasen erfolgen im Einvernehmen mit – *Firmierung* -.

Die Themenstellung von der Studien-, Projekt- und der Abschlussarbeit werden jeweils vor Beginn der Arbeit zwischen den Vertragsparteien abgestimmt und festgelegt.

Für die Behandlung von Dienst- und Erfindungen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die jeweils hierzu ergangenen Richtlinien.

Sonstige gewerbliche Schutzrechte (Urheberrechte, Marken-, Geschmacksmuster etc.), die aufgrund der Tätigkeit des Studierenden entstehen, insbesondere als Ergebnis von Studienarbeiten, sind auf die – *Firmierung* - oder ein anderes Unternehmen der – *Firmierung* - nach Wahl der – *Firmierung* - zu übertragen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Ist die Übertragung des Schutzrechtes aus rechtlichen Gründen nicht möglich, ist der Studierende verpflichtet, der – *Firmierung* - oder nach Wahl der – *Firmierung* - einem anderen Unternehmen der – *Firmierung* - ein unbefristetes und ausschließliches Nutzungsrecht im rechtlich weitestgehend möglichen Umfang einzuräumen. Die Übertragung dieser Rechte ist ebenso wie die Einräumung des Nutzungsrechtes durch die finanziellen Leistungen aus diesem Vertrag abgegolten.

§ 4 Finanzielle Leistungen

Zur teilweisen Finanzierung des Studiums gewährt – *Firmierung* - in den Studienzeiten, der darüber hinausgehenden Praxisphasen, in denen der Studierende im Unternehmen eingesetzt wird, und während der Zeiten, in der die Studien-, Projekt-, und die Abschlussarbeit geschrieben werden eine finanzielle Studienbeihilfe. Diese beträgt – *Summe* – brutto pro Monat.

Die finanzielle Leistung wird jeweils zum Ende eines Monats auf ein vom Studierenden anzugebendes Konto bargeldlos überwiesen.

Die Studienbeihilfe wird freiwillig gezahlt und kann jederzeit eingestellt werden. In diesem Fall wird dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Während der Zeit einer Beurlaubung des Studierenden vom Studium wird die Studienbeihilfe nicht gezahlt. Die Gewährung der Studienbeihilfe kann nach der Beurlaubung auf Antrag des Studierenden wieder fortgesetzt werden.

Gleiches gilt für ein Auslandssemester wenn sich hierdurch die Regelstudienzeit verlängert. Auf die finanziellen Leistungen anfallende Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung tragen beide Parteien, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Sollte der Studierende - über die gesetzlichen Unterhaltszahlungen bzw. staatlichen BAföG-Leistungen hinaus - weitere zusätzliche finanzielle Unterstützungen zu ihrem von dritter Seite (z.B. aus staatlichen oder privaten Förderprogrammen, anderweitige Stipendien etc.) erhalten, wird sie – *Firmierung* – hierüber unaufgefordert und unverzüglich in Kenntnis setzen. Dies gilt entsprechend für die Aufnahme einer Nebentätigkeit. – *Firmierung* – behält sich in diesen Fällen vor, die Gewährung der Studienbeihilfe mit sofortiger Wirkung einzustellen.

§ 5 Einsatzzeit

In den Praxisphasen richtet sich die tägliche Einsatzzeit nach den im Betrieb geltenden Arbeitszeiten. Dies sind aktuell – XX – Stunden in der Woche. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, dass der Studierende Überstunden absolviert.

§ 6 Mitteilungspflicht

Über Änderungen der bei – *Firmierung* – vorliegenden personen- und studienbezogenen Daten des Studierenden wird diese – *Firmierung* – unverzüglich informieren und ggf. entsprechende Nachweise vorlegen.

Sollte der Studierende seiner dahin gehenden Mitteilungspflicht nicht nachkommen, ist er – *Firmierung* – gegenüber zum Ersatz der Beihilfezahlungen verpflichtet, die er von – *Firmierung* – während des anderweitigen Bezugs der Leistungen aus dritter Hand bezogen und damit zu Unrecht erhalten hat. Der Einwand der „Wegfall der Bereicherung“ ist ausgeschlossen.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Verwendung von Informationen aus dem Unternehmen, insbesondere die Verwendung vertraulicher Informationen oder Betriebsgeheimnissen, bedarf der vorherigen Zustimmung der – *Firmierung* –. Dies gilt auch bei der Erstellung von Studien-, Projekt- und Abschlussarbeit im Rahmen dieses Vertrages.

Die Ergebnisse der Arbeiten des Studierenden werden dieser – *Firmierung* – vor seiner Weitergabe an die Hochschule oder deren Veröffentlichung vorlegen.

Der Studierende verpflichtet sich, über alle Informationen, die er während seines Einsatzes im Unternehmen – *Firmierung* – erhält, insbesondere über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Ende dieses Vertrages.

Dies gilt nicht für solche Informationen, die

- allgemein bekannt sind
- oder insbesondere im Rahmen von Praktikums-, Studien-, Projekt- und Abschlussarbeit, vom Unternehmen als verwertbar freigegeben wurden.

Unterlagen, die das Unternehmen betreffen, dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder mitgenommen noch kopiert werden. Das gilt auch für jede Form von Daten, die in EDV-Anlagen oder auf mobilen Datenträgern gespeichert sind.

Solche Unterlagen und/oder Daten sind, soweit sie nicht vom Unternehmen genehmigte Inhalte von Studien-, Projekt- und Abschlussarbeit o. Ä. werden, bei Ende des Vertrages zurückzugeben. Der Studierende steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 8 Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen dieses Vertrages wird – *Firmierung* – personenbezogene Daten des Studierenden erheben, speichern und in sonstiger Weise verarbeiten und nutzen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Daten, die zur Durchführung dieses Vertrages bestimmt sind, insbesondere solche aus den Bewerbungsunterlagen, den Angaben im Einstellungsfragebogen (ggf.), den Ergebnissen eines etwaigen Bewerbungsgesprächs, Beurteilungen, Zeugnissen etc.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages, wie insbesondere der Koordination der Einsätze des Studierenden im Unternehmen während der Praxisphasen, der möglichen zukünftigen Einsatzplanung, dem Treffen von Beförderungs- und sonstigen Auswahlentscheidungen, der Erfüllung von Melde- und Auskunftspflichten sowie der Personalverwaltung und des Personalcontrollings.

Für die genannten Zwecke können die Daten auch unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben an andere Unternehmen der – *Firmierung* – weitergeleitet werden.

Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 9 Nebentätigkeit

Der Studierende verpflichtet sich, die Aufnahme einer nebenberuflichen Erwerbstätigkeit während der Dauer dieses Vertrages vorher mit – *Firmierung* – abzustimmen. Das Unternehmen kann die Aufnahme einer Nebentätigkeit untersagen, wenn berechnete Interessen des Unternehmens der Nebentätigkeit entgegenstehen.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Abschluss des Studiums, spätestens mit Ablauf des Sommersemesters – 20XX –.

Der Vertrag kann jederzeit von einer der beiden Parteien schriftlich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende hin gekündigt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag beiderseitig auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das Studium abgebrochen wird
- eine im Rahmen der Regelstudienzeit vorgesehene Prüfung und auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wird oder nicht mindestens mit durchschnittlichem Ergebnis abgelegt wird
- die nach diesem Vertrag vorgesehenen praktischen Pflichtphasen von dem Studierenden nicht absolviert werden,
- vom Studierenden während des Studiums eine Nebentätigkeit aufgenommen wird, obwohl – *Firmierung* – dies in berechtigter Weise untersagt hat.

Die Gültigkeit der Regelung des § 3 Abs. 6 und Abs. 7 und des § 7 – bleibt von der Beendigung des Vertrages unberührt.

§ 12 Schriftform und Salvatorische Klausel

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die rechtlich zulässige und dem Sinn und Zweck der Unwirksamen so nahe wie möglich kommende Bestimmung.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und von beiden Parteien unterschrieben. Jeder Vertragspartei wird ein Original ausgehändigt.

Ort, Datum
– *Firmierung* –

Ort, Datum
- *Studierende*r* -

Unterschrift Unternehmensvertreter

*Unterschrift Studierende*r*